

# Genehmigungsverfahren, Änderungsgenehmigung, Vorbelastung gemäß der TA Lärm, Berechnung, Messung, Infraschall

## OVG Schleswig, Beschluss vom 25. April 2022 – 5 MB 9/22

1. **Wird der genehmigte Schalleistungspegel tatsächlich überschritten, geht dies nicht zulasten eines nachfolgenden Anlagenbetreibers. Dies schließt es aus, die berücksichtigungsfähige Vorbelastung im immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren allein anhand von Messungen an den Immissionsorten zu ermitteln, wenn damit die Überschreitung von Immissionsrichtwerten belegt werden soll.**
2. **Bei Windenergieanlagen liegt eine Schallprognose regelmäßig dann auf der sicheren Seite, wenn eine den Beurteilungspegel senkende Bodendämpfung in der Berechnung unberücksichtigt bleibt. Das ist beim Interimsverfahren der Fall.**
3. **Eine im Genehmigungsverfahren gem. § 6 I Nr. 1 BImSchG beachtliche Gefahr für die Nachbarschaft iSv § 5 I Nr. 1 BImSchG erfordert eine konkrete Gefahr im Sinne einer hinreichenden Wahrscheinlichkeit. (amtliche Leitsätze)**

### Hintergrund der Entscheidung

Die Beigeladene (Genehmigungsbehörde) erteilte dem Antragsgegner am 7. Mai 2020 eine Genehmigung zum Bau und Betrieb einer Windenergieanlage (WEA), welche derzeit in Gestalt der Änderungsgenehmigung vom 10. März 2021 vorliegt. Dagegen wehrte sich der Antragsteller, der Eigentümer eines nahe gelegenen Wohngrundstückes ist, da nach seiner Ansicht Lärmimmissionen nicht richtig ermittelt worden seien und der Immissionsrichtwert der TA Lärm nicht eingehalten worden sei. Er legte Widerspruch ein und beantragte beim Verwaltungsgericht (VG) Schleswig, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs anzuordnen. Mit Beschluss vom 23. Februar 2022 lehnte das VG diesen Antrag ab.<sup>1</sup> Gegen diesen Beschluss legte der Antragsteller Beschwerde beim Obergerverwaltungsgericht (OVG) Schleswig ein.

### Inhalt der Entscheidung

Das OVG wies die Beschwerde gegen den Beschluss des VG Schleswig zurück.

Das Gericht wies darauf hin, dass die TA Lärm zwei Möglichkeiten vorsehe, um im Genehmigungsverfahren für WEA Vorbelastungen anderer WEA zu berücksichtigen: die Messung und die Berechnung, insbesondere durch Verknüpfung der Schalleistungspegel mit Schallausbreitungsrechnungen. Zudem seien für die WEA, die für die Vorbelastung herangezogen werden müssen, nur die Auswirkungen ihres rechtmäßigen Betriebs zugrunde zu legen. D. h. lediglich der in den Genehmigungen festgelegte Schalleistungspegel ist für die Berechnung der Gesamtbelastung entscheidend. (Rn. 4) Ferner bestätigte das Gericht die Anwendung des Interimsverfahrens, das in der Berechnung der Schallprognose eine den Beurteilungspegel senkende Bodendämpfung nicht einkalkuliere. (Rn. 5)

Dem Vorwurf des Infraschalls durch Windenergieanlagen trat das OVG damit entgegen, dass es dafür keinen wissenschaftlich gesicherten Hinweis gebe. (Rn. 11)

In Bezug auf die mögliche Kampfmittelbelastungen am Anlagenstandort, hielt das Gericht fest, dass die Genehmigungsbehörde nicht verpflichtet sei, im Rahmen des Zulassungsverfahrens eine Auskunft über eine mögliche Kampfmittelbelastung einzuholen, wenn dafür keine konkrete Gefahr im Sinne einer hinreichenden Wahrscheinlichkeit vorliege. (Rn. 14 f.)

### Fazit

Wie schon in vielen vorherigen obergerichtlichen Entscheidungen, geht es auch in der vorliegenden Entscheidung um wichtige und immer wiederkehrende Problemstellungen im Zulassungsverfahren von WEA und der dabei zu prüfenden

<sup>1</sup> VG Schleswig, Beschl. v. 23.2.2022 - 6 B 49/21.

Schallausbreitung sowie der zugrunde zu legenden Vorbelastung durch schon existierende WEA. Das OVG Schleswig äußerte sich hierzu sehr bestimmt und eindeutig: Wichtig für die Vorbelastung ist insbesondere, dass der in der Genehmigung ausgewiesene und damit genehmigte Schalleistungspegel in die Berechnung einbezogen wird, denn nur dieser stellt technisch als auch rechtlich gesehen eine eindeutige Basis für die Berechnung dar und gilt als genehmigungsrechtlich fixierte Anforderung.<sup>2</sup> Darüber hinaus verneinte auch das OVG Schleswig klar, dass die „Night Noise Guidelines for Europe“ (NNGL) der WHO<sup>3</sup> in Deutschland anwendbar seien.<sup>4</sup> Leider werden diese Guidelines immer wieder von Anwohnern in Rechtsbehelfen gegen Genehmigungen von WEA herangezogen. Sie haben aber grds. ein geringeres Schutzniveau und sind nicht mit der TA Lärm vergleichbar.<sup>5</sup>

Zudem zeigt die Entscheidung erneut, dass es obergerichtlich immer noch keine Einigkeit hinsichtlich der Anwendung bzw. Nichtanwendung des Interimsverfahrens gibt.<sup>6</sup> So bejaht der VGH Mannheim die Anwendung, wohingegen das OVG Koblenz und der VGH Kassel sie verneinen. Das OVG Lüneburg, der VGH München und das OVG Saarlouis haben die Anwendung bisher noch offengelassen. In der Vergangenheit hatte das OVG Schleswig sowohl das Interimsverfahren als auch das alternative Verfahren nach der TA Lärm für möglich gehalten. Mit dieser Entscheidung hat das OVG Schleswig jedoch ein Bekenntnis zum Interimsverfahren abgelegt und dessen Anwendung bestätigt.

Zu den Befürchtungen des Infraschalls durch WEA äußert sich das OVG erfreulich eindeutig und lehnte einen solchen aufgrund fehlender wissenschaftlicher Nachweisbarkeit ab.<sup>7</sup>

Der Volltext der Entscheidung kann kostenfrei im Internet abgerufen werden unter: <https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/bssh/document/MWRE220005958>

<sup>2</sup> Dies bestätigt nun auch die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung in Schleswig-Holstein. Denn das VG Schleswig hat in seinem Beschl. v. 3.4.2020 – 6 B 52/19 die Anwendung des Interimsverfahrens für die Prüfung im Zulassungsverfahren für WEA schon bestätigt. Außerdem das Interimsverfahren bestätigend siehe z. B. OVG Münster, Urt. v. 5.10.2020 - 8 A 894/17 oder OVG Lüneburg, Beschl. v. 16.7.2012- 12 LA 105/11.

<sup>3</sup> Veröffentlicht als *Environmental Noise Guidelines for the European Region* vom WHO Regional Büro für Europa, Oktober 2018; es gibt hierzu auch eine deutsche Zusammenfassung: WHO Regional Büro für Europa, Leitlinien für Umgebungslärm für die europäische Region, *Zusammenfassung*, Oktober 2018.

<sup>4</sup> Es sei an dieser Stelle insbesondere auf die Besprechung des VGH Mannheim, Beschl. v. 26.10.2021 - 10 S 471/21 verwiesen, besprochen im *Rundbrief 1/2022*.

<sup>5</sup> Siehe hierzu umfassen FA Wind (2019): *WHO-Leitlinien für Umgebungslärm*.

<sup>6</sup> Siehe hierzu Stiftung Umweltenergie recht (2019): *Neue Erlasse der Bundesländer zu den LAI-Hinweisen und aktuelle Einordnung in der Rechtsprechung*.

<sup>7</sup> Siehe hierzu auch FA Wind (2022): *Kompaktwissen Infraschall und Windenergie*.